



Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	-	-	Sitzungsprotokoll vom 23. Juni 1924.
2	1096		Städt. Turnhalle.
3	1116		Baugesuch.

Beschluß
<p>Das Sitzungsprotokoll vom 23. Juni 1924 wurde in der heutigen Sitzung bekanntgegeben; ohne Erinnerung.</p>
<p>I. <u>Öeffentliche Sitzung.</u></p>
<p>Im Hinblick auf das Gesuch des Turnvereins dahier vom 10. Juli 1924 wird, um die Räumlichkeiten im I. Stockwerk der städt. Turnhalle, die bisher der Kur- und Kneipp-Verein gemietet hat, wieder ihrem eigentlichen Zwecke zuzuführen, dem letztgenannten Verein zum 1. September ds. Js. gekündigt und die fraglichen Räume von diesem Zeitpunkte ab dem Turnverein zur Unterbringung seines Inventars <sup>anhand</sup> überlassen, wobei die Friedensmiete, wie bisher auf 10 M monatlich festgesetzt wird.</p>
<p>Der Kur- und Kneippverein hat bis dahin und zwar ab 1. August 1924 dem Turnvereine die Möglichkeit zu geben, in diesen Räumen einstweilen einige Schränke aufzustellen.</p>
<p>Herr Stadtrat Hoffmann hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Kur- und Kneippvereins in heutiger Sitzung von der Kündigung bereits Kenntnis genommen.</p>
<p>Der Bauplan des Landwirts Johann Scheuermayer dahier, B 131, über Errichtung einer Holzremise und Einbau einer Stallung in seinem Stadel wird nachträglich genehmigt.</p>
<p>Von einer Strafeinschreitung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 6, 72 und 73 der Bauordnung wird ausnahmsweise abgesehen; der Bauherr hat jedoch für die nachträgliche Genehmigung des vorliegenden Baugesuches das Doppelte der sonst zu erhebenden Gebühren zu bezahlen.</p>
<p>Die Baubeginns- und Bauvollendungsanzeige ist von dem Bauherrn umgehend nachzuholen.</p>

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
4	1113	-	Baugesuch.
5	1032	-	Strompreise für Strassenbeleuchtung.

210

Gegenstand	Beschluß
	<p>Der Bauplan der Firma Maier &amp; Mülker in Neuburg a/D. über den Umbau ihres Anwesens oberer Brandl B 8 in eine Molkerei wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, daß die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und die technischen Revisionserinnerungen genau eingehalten werden und im übrigen die Bauausführung plangemäß erfolgt.</p>
	<p>Zu dem Inhalt des Schreibens der ELG. vom 25.6.24 Nr.07934 wird einstimmig Stellung genommen wie folgt:</p> <p>Die ELG. verlangt einseitig die Einhaltung der Vertragsbestimmung wegen Mindestabnahme in Höhe von 5000 M für die Strassenbeleuchtung, während sie sich andererseits zu den vertragsmässig festgelegten Normalsätzen Zuschläge vom Schiedsgerichte zubilligen ließ und ihre Forderung dem Schiedsgericht gerade mit dem geringen Stromverbrauch in der Stadt Neuburg begründete.</p> <p>Ein solches Verlangen ist nach Ansicht des Stadtrates rechtlich völlig unbegründet und verstößt gegen den obersten Grundsatz bei Auslegung von Verträgen, gegen Treu und Glauben.</p> <p>Wenn die ELG. auf Einhaltung dieser Vertragsbestimmung besteht, dann muß sie sich ebenfalls strikte an den Vertrag halten und darf sich keine höheren Strompreise bezahlen lassen als die vertragsmässig fixierten. Dadurch aber, dass die vertragsmässigen Strompreise durch das Schiedsgericht auf Antrag der ELG. erheblich hinaufgesetzt wurden, sind die Unterlagen des seinerzeitigen Vertrages derart verschoben, daß nicht einseitig auf die Vertragsbestimmung über die Mindestabnahme zurückgegriffen werden darf; ins solange die ELG. sich selbst über wesentliche Vertragsbestimmungen hinwegsetzt, hat sie hiezu keine Berechtigung. Die Forderung der ELG. wird daher als unbegründet und ungerechtfertigt einstimmig abgelehnt und zwar sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach, da die Friedensmark nicht gleich Goldmark ist.</p> <p>Der Auffassung der ELG., dass ihr sogar ein Anspruch auf eine prozentuale Erhöhung der Mindestsumme von 5000 GM entsprechend der jeweiligen Strompreiserhöhung zustünde, kann nicht beigetreten werden.</p>

211

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
6	1073			Wasserwerk, Schuldentilgung.
7	1097			Fernsprechleitung der Amperwerke.
8	1115			Badezeiten in der städt. Schwimmschule.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			<p>Auf Bekanntgabe des neuerlichen Schreibens der ELG. Berlin vom 4.d.Mts. wird einstimmig beschlossen, als Tilgungsquote für das Jahr 1923 für die Aufstellung und Installation eines zweiten Motors den Betrag von 200 GM an die ELG. zu entrichten. - Zur Zahlung eines höheren Betrages hält sich die Stadtgemeinde für das Jahr 1923 nicht für verpflichtet, da für dieses Jahr die Papiermark das gesetzliche Zahlungsmittel war und die Stabilisierung der Mark erst anfangs November erfolgte.</p> <p>Ueber die Höhe der Tilgungsquote für das Jahr 1924 bleibt Beschlüßfassung zum Zeitpunkte der Fälligkeit vorbehalten.</p>	
			<p>Den Amperwerken, Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in München, wird ihrem Gesuche vom 9.d.Mts. entsprechend die Führung einer Fernsprechleitung von der Hochspannungsleitung zunächst dem Bahnhofs hier in die Wohnung des Bezirksbetriebsmonteurs dieser Firma in der Kaserne, Bau I R 3.Stock, Zimmer Nr.117, nach Massgabe des vorgelegten Planes in stets widerruflicher Weise genehmigt.</p>	
			<p>Die Badezeiten in der städt. Schwimmschule werden in Abänderung der Festsetzung im Kommissionsbeschlusse vom 20.Mai 1924 mit sofortiger Wirksamkeit wie folgt festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für Frauen und Mädchen: jeden Wochentag von 3-4 Uhr nachmittags,</li> <li>b) für Männer und Knaben jeden Wochentag von 4-5 Uhr nachmittags,</li> <li>c) für gemeinschaftliches Baden jeden Wochentag von 6 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachmittags und von 5-8 Uhr nachmittags, ferner an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag (6 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends.)</li> </ul>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
9	1114	-	Verteilung der Glaserarbeiten.	
10	1117	-	Erlaubniserteilung zum Kleinhandel mit Branntwein.	

214

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			Die Verteilung der Glaserarbeiten in den städtischen und Stiftungsgebäuden dahier wird, soweit es sich lediglich um Reparaturarbeiten handelt, mit sofortiger Wirksamkeit in nachstehender Aufstellung in stets widerruflicher Weise genehmigt:	
			1. W i n k : Rathaus, Stadttheater, Oberes Tor, Neubau am oberen Tor, Thomas-Haus, Münzgebäude, Eyb-Haus, Feuerhaus, Hellhaus, Englisches Institut, Mädchen-schule und Taxis-Haus;	
			2. L a n g Sigmund: Warmbad, Schülerheim, Realschule, Kleinkinderbewahranstalt, Rembahnstadelgebäude, Strassen- und Flußbauamtsgebäude, Armenhaus mit 6 Filialhäusern, Arbeiterwohnhaus, Heiß-Haus;	
			3. L a n g Josef: Winterschule, Bürgerspital, Stadtwage, Freibank, Bauhof, Schlachthaus, Voraus-Haus, Gewerbehause, Schranne und Herrschafts-Haus;	
			4. L a n g Xaver: Turnhalle, Knabenschule, Maischhaus, Motorhalle, Herrmann -Haus B 172, Friedhof und Totengräberhaus, Holzgartenwärterhaus, Protestan-tische Schule, Harmoniegebäude und Ursulinerfond-gebäude.	
			Dem Drogeriebesitzer Herrn Alois A u r b a c h in Neuburg a.D. wird hiermit in Anwendung des § 33 Abs.II der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I S.147) und § 12 der Verordnung vom 29.3.92 , „den Vollzug der Reichsgew.Ordg. betr.“, 29.9.1900 die Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein erteilt.	
			Diese Genehmigung erstreckt sich nicht auf die Abgabe von Branntwein zum sofortigen Genuß an Ort und Stelle.	
			Für diesen Beschluß wird eine Gebühr von 10 GM erhoben.	
			Die besondere Abgabe zur Staatskasse wird auf 20 GM (Mindestbetrag) festgesetzt.	

215

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
11	1118			Kleinhandel mit Frischfleisch und Frischwurst und Aufkauf von Tieren.
12	1119			Zulassung zum hiesigen Wochenmarkt mit Fleisch und Wurstwaren.
13	1127			Besetzung der Leichenprokuratorstelle für den Bezirk I.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
			<p>Der Metzger und Viehhändler Andreas Braun dahier erhält hiermit in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis</p> <p>a) zum Kleinhandel mit Frischfleisch und Frischwurst,</p> <p>b) zum Aufkauf von Tieren aller Art bei Tierhaltern für seinen Metzgereibetrieb in den Bezirken Neuburg a/D., Donauwörth, Ingolstadt, Schrobenhausen und Eichstätt, sowie zum Aufkauf auf Viehmärkten im rechtsrheinischen Bayern (Metzgerhauptkarte.)</p> <p>Die Gebühr wird zu a) auf 5 GM und zu b) auf 15 GM festgesetzt.</p> <p>Die abweisende Verfügung vom 18. Juni 1924 wird aufgehoben.</p>	
			<p>Der Antrag des Metzgermeisters Ludwig Zettel von Ried auf Zulassung zu den hiesigen Wochenmärkten mit Fleisch- und Wurstwaren wird abgewiesen, nachdem ein volkswirtschaftliches Bedürfnis gemäß § 5 d. RVOchsverordnung über den Verkehr mit <del>Fleisch</del> Vieh- und Fleisch von 13.7.23 <del>Handelsbeschränkungen vom 13.7.23 (RGL. I S. 706)</del> nicht besteht. (RGL. I S. 715) und Ziff. 7 d. AusfAnw. v. 19.9.23 (StAnz. Nr. 227)</p> <p>Für diesen Beschluß wird eine Gebühr von 3 GM erhoben. (Art. 143 Kostengesetzes.)</p>	
			<p>Die zur Zeit unbesetzte Stelle des Leichenprokurators für den Bezirk I (Pfarrei Hl. Geist) wird auf Ansuchen mit sofortiger Wirksamkeit dem Schuhmacher Johann Modlmeyer dahier in stets widerruflicher Weise übertragen.</p> <p>Als Entschädigung für seine Dienstleistungen erhält derselbe die festgesetzten Gebühren.</p> <p>Modlmeyer ist in seinen Dienst einzuweisen und zu verpflichten.</p>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
14.	1123.			Zuschuß an die Schützengesellschaft zum 13. Mittelbayerischen Verbandsschießen.
15	1129			Rathausumbau.

Beschluß	Gegenstand
II. Geheime Sitzung.	
<p>Der Priv. Zimmerstutzen-Schützengesellschaft Neuburg wird auf ihr Gesuch vom 10. ds. Mts. zur Durchführung des 13. Mittelbayerischen Verbandsschießens und des damit verbundenen Schützenfestes im Hinblick auf den Finanzausschußbeschuß vom 15. II. 1924 ein einmaliger Zuschuß von 100 M bewilligt.</p>	
<p>Ein ordnungs- und sachgemäßer Vollzug der neuen Fürsorgepflichtverordnung macht es unbedingt notwendig, dass das Fürsorgeamt und das Arbeitsamt mit Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenen-Fürsorgestelle, die eben im Hinblick auf die erwähnte Verordnung in sachlicher, gesetzlicher und insbesondere auch finanzieller Hinsicht an engstes Zusammenarbeiten gebunden sind, in nebeneinanderliegenden Räumen untergebracht werden. Mit Rücksicht auf den gerade in diesen beiden Aemtern besonders starken Parteiverkehr sind gesonderte Zugänge zu deren Amtsräume erforderlich.</p>	
<p>Diese benötigten Räume lassen sich nur dadurch gewinnen, dass die bisherige Kanzlei und die Registratur in drei Räume abgeteilt werden, von denen der eine Raum als allgemeine Kanzlei, der andere als Handregistratur und der letzte, hinter dem Fürsorgeamt (Zimmer 7) liegende und mit diesem verbundene Raum als Arbeits- oder Fürsorgeamt verwendet werden kann.</p>	
<p>Stadtrat beschließt einstimmig, diesen Umbau nach Maßgabe des vom Baureferat vorgelegten Planes und Kostenvoranschlages mit einem Kostenaufwand von 2500 M zu genehmigen, wobei jedoch durch die Ausführung dieses Projektes eine Ueberschreitung des Stadtkassenetats nicht eintreten darf.</p>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
16	1097.		Städt. Fuhrwerk.
17	1122		Bespannung des Leichenwagens.

Beschluß

Die in der künftigen Handregistratur nicht mehr unterzubringenden Akten sind in verschließbaren Aktenschranken in der Halle im Erdgeschoß des Rathauses zu verwahren.

1. Dem Antrage des Fuhrwerksbesitzers Herrn Georg Wohlmuth hier vom 11. ds. Mts. auf Erhöhung der Entschädigung für die Fuhrwerksleistung für die Stadt von 12 M auf 16 M pro Tag kann nicht stattgegeben werden.

Im Hinblick hierauf nimmt der Stadtrat die Uebertragung der Fuhrwerksleistung an Herrn Wohlmuth mit sofortiger Wirksamkeit zurück.

2. Die Fuhrwerksleistung für die Stadt wird mit sofortiger Wirksamkeit in stets widerruflicher Weise der Speditorswitwe Anna Bauer dahier übertragen. Derselben wird für die Abstellung eines zweispännigen Fuhrwerkes mit Fuhrmann für die Zeit von 6 Uhr früh bis 11 Uhr mittags und von 1 Uhr bis 6 Uhr nachmittags und an den Samstagen von 6 Uhr früh bis 11 Uhr mittags bis auf weiteres eine tägliche Entschädigung von 12 M zugebilligt. Diese Entschädigung versteht sich für Fuhrwerksleistungen in und außer der Stadt.

Entlohnung, Versicherungsbeiträge u. dgl. für den Fuhrmann gehen zu Lasten des Fuhrwerksbesitzers.

Die Abstellung des Gespannes für den Leichenwagen wird mit sofortiger Wirksamkeit der Speditorswitwe Anna Bauer dahier gegen eine Entschädigung von 3 M pro Fahrt übertragen. (Siehe hiezu Beschluß vom Heutigen betr. städt. Fuhrwerk.)

Frau Bauer hat Kutscher und 2 dunkle Pferde mit sauberem Geschirr zu den üblichen Beisetzungszeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Zahlung der Entschädigung nach dem ersten Absatz erfolgt wöchentlich.

Nr. des Vortrags.

Nr. des Tagebuchs.

Gegenstand und Beschluß.

18 1120.

Betreff: **Ergänzungsfleischbeschau.**

Die dem Herrn städt. Tierarzt Dauser hier mit Stadtmagistratsbeschluß vom 3. I. 1910 bewilligte Vergütung für Ganggebühren und sonstige Dienstleistung für die Stadt von 400 M wird mit Wirkung vom 1. I. 24 ab auf 500 M jährlich erhöht und in dieser Höhe in jederzeit widerruflicher Weise fortgewährt.

Die Stadtkämmerei wird angewiesen, den bereits für das erste Kalendervierteljahr 1924 fälligen Betrag mit 125 M an Herrn Tierarzt Dauser sofort zur Auszahlung zu bringen.

19 1121.

Betreff: Zählgeld und Entschädigung für Fahrradbenützung für Kassenwart Schwinn.

Dem Kassenwart Herrn Schwinn wird mit Wirkung vom 1. 4. 24 ab bis auf weiteres ein jährliches Zählgeld von 100 M und für Abnützung seines eigenen Fahrrades auf Dienstfahrten eine jährliche Entschädigung von 50 M in jederzeit widerruflicher Weise bewilligt.

20 1124.

Betreff: Dienststrafverfahren gegen den Polizeioberwachmeister Josef Steidl.

Der Stadtrat Neuburg a/D. beschließt in dem Dienststrafverfahren gegen den Polizeioberwachmeister Josef Steidl dahier in seiner heutigen nicht öffentlichen Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder vorschriftsmässig geladen und von denen 14 erschienen waren, mit allen Stimmen:

1. Der Polizeioberwachmeister Josef Steidl wird der Verletzung von Beamtendienstspflichten für schuldig erkannt und hiewegen zur Geldbuße von 100 G $\mathcal{M}$  zum Besten der Armenkasse Neuburg verurteilt.

Die Zahlung der Geldbusse hat in monatlichen Raten von je 10 M durch Abzug am Gehalte zu erfolgen.

2. Josef Steidl hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Stadtrat NEUBURG a/D.



*Mayer*

*Schwinn*

No. 13

# Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 4. August 1924.

## Gegenwärtig:

### 1. Vorsitzender:

Rechtsk. I. Bürgermeister Karl Mayer,

II. Bürgermeister Wolfgang Graßl.

### 2. Die bürgerlichen Stadträte:

Hoffmann	Söttl
Heiß	Hambel <i>mf</i>
Guggmos	Herrmann
Scherer	Hertein
Döring	Metzger
Bachmeier	Härtl
Fehn <i>mf</i>	Feyerlein
Lipold <i>mf</i>	Hees.
Tremmel	Hecht.

3. Oberinspektor Latteier.